B-Plan Kienbaum –	6. Änderung
Projekt-Nr.:	25-027
Stand:	August 2026
Bebauungsplanung:	I. Volk / J. Volk
Umweltbericht:	Natur+Text
Kartografie:	I. Volk

15537 Erkner, Am Wasserwerk 11
Fon (03362) 5844-0, Fax (03362) 75043
www.landplan.de, postmaster@landplan.de
LANDPLAN GMBH

Änderung des Bebauungsplanes 01 „Sportzentrum Kienbaum“ in der Fassung der 6. Änderung

Entwurf

Begründung
gemäß § 2 a BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Grünheide (Mark)
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Inhalt

		Seite
1	Veranlassung und Verfahren	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Verfahren	3
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Ausgangssituation zur 6. Änderung	6
3.1.1	Änderung 6.1	
3.1.2	Beschreibung des Änderungsbereichs – Ist-Zustand	8
3.1.2	Geplantes Vorhaben	8
3.2	Änderung 6.2	9
3.2.1	Beschreibung des Änderungsbereichs – Ist-Zustand	9
3.2.2	Geplantes Vorhaben	12
3.3	Änderung 6.3	12
3.3.1	Beschreibung des Änderungsbereichs	12
3.3.2	Geplantes Vorhaben	13
4	Planungsbedingungen der 6. Änderung	13
4.1	Geltungsbereich der 6. Änderung	13
4.2	Raumordnung und Flächennutzungsplanung	13
5	Planinhalt	16
5.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.2	Maß der baulichen Nutzung	16
5.3	Bauweise	17
5.4	Verkehrsflächen	17
5.5	Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser, Löschwasser	17
5.6	Nachrichtliche Übernahmen der frühzeitigen Beteiligung	18
6	Umweltbericht	22
6.1	Einleitung, Inhalt und Ziele des B-Plans	22
6.2	Ziele des Umweltschutzes	22
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	22
6.3.1	Menschen/Bevölkerung	22
6.3.2	Schutzgebiete	22
6.3.3	Biotope / Bestand	23
6.3.4	Artenschutzrechtliche Anforderungen	23
6.3.5	Wasser	23
6.3.6	Klima/ Luft	23
6.3.7	Orts- und Landschaftsbild	24
6.38	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen	24
6.5.1	Mensch / Bevölkerung	24
6.5.2	Schutzgebiete	24
6.6	Hinweise und Empfehlungen für die Änderungsflächen 6.1 und 6.2 – Übernahme des Textes von Natur + Text	24

Anlage 1 Faunistische Untersuchung zweier Teilflächen der Firma Natur+Text vom 21.05.2026/ 14.08.2026

.

1 Veranlassung und Verfahren

1.1 Veranlassung

Im Jahr 2002 wurde der Bebauungsplan 01 „Sportzentrum Kienbaum“ rechtskräftig. Dieser B-Plan widerspiegelt die damaligen Entwicklungsabsichten des Sportzentrums. Zwischenzeitlich wurden die Entwicklungsabsichten im Bundesleistungszentrum Kienbaum mehrfach konkretisiert. Das betraf

1. Änderung 2007	Änderung von Grenzen im Teilbereich 1 zur baulichen Entwicklung mit modernen Wohnpavillons.
2. Änderung 2009	Änderung Grenzen und Höhenfestsetzungen im Teilbereich 4 zum Neubau einer Mehrzwecksporthalle.
3. Änderung 2009	Änderung eines Teils der Teilfläche 1.6 von Grünfläche in ein Sondergebiet zum Neubau eines Verwaltungs- und Unterkunftsgebäudes einschließlich der Verlegung des Mühlenfließes.
4. Änderung 2011	Änderung von Grenzen und Erweiterung des Sondergebiets im Teilbereich 9 zum Neubau einer Werferhalle.
5. Änderung 2012/13	Neubau einer Kunstturnhalle
6. Änderung 2026 (vorliegend)	

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, im Zuge der umfassenden Modernisierung des Bundesleistungszentrums, unterteilt sich in 3 Abschnitte.

Abschnitt 6.1. Änderung der baulichen Nutzung eines Teils des Teilbereich 5 von Sondergebiet Sport in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr für die Erweiterung der Feuerwehr sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 01 "Sportzentrum Kienbaum".

Abschnitt 6.2 Änderung der Festlegung der zulässigen Höhe durch Streichung der Traufhöhe "TH 3m" und Festsetzung der Firsthöhe "FH 15m" für die Errichtung einer Leichtathletikhalle.

Abschnitt 6.3. Änderung der Baugrenze im Teilbereich 1 und Anpassung der Abgrenzung zwischen Teilbereich 1 und 2 für die Errichtung eines Unterbringungsgebäude.

Mit der Planungsleistung wurde das Planungsbüro Landplan Herzfelde beauftragt.

Mit der Planänderung wird in die Grundzüge des B-Plans eingegriffen. Deshalb erfolgt eine Planung nach §§ 8 bis 10 BauGB einschließlich der Umweltprüfung gemäß §§ 1a und 2a BauGB.

1.2 Verfahren

Verfahren zur 6. Änderung des B-Plans

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide am 03.07.2025 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des B-Plans Sportzentrum Kienbaum gefasst.

Auf dieser Grundlage wurde ein Vorentwurf erarbeitet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung lief vom 23.06.2026 bis zum 24.07.2026.

Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange lief vom 23.06.2026 bis zum 28.07.2026.

Zusammenfassung der Verfahren zu den Änderungen Nr. 1 bis 5

1. Änderung:

 Am 26.09.2006 beschloss die Gemeinde Grünheide/Mark die 1. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum im vereinfachten Verfahren.

 Die 1. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum wurde am 08.05.2007 durch die Gemeinde Grünheide/Mark als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte die 1. Änderung am 26.05.2007.

2. Änderung:

 Am 26.02.2009 beschloss die Gemeinde Grünheide/Mark die 2. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum im vereinfachten Verfahren.

 Die 2. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum wurde am 25.06.2009 durch die Gemeinde Grünheide/Mark als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte die 2. Änderung am 11.07.2009.

3. Änderung:

 Am 23.04.2009 beschloss die Gemeinde Grünheide/Mark die 3. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum.

 Die 3. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum wurde am 26.11.2009 durch die Gemeinde Grünheide/Mark als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte die 3. Änderung am 30.01.2010.

4. Änderung:

 Am 28.04.2011 beschloss die Gemeinde Grünheide/Mark die 4. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum.

 Die 4. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum wurde am 29.09.2011 durch die Gemeinde Grünheide/Mark als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte die Satzung am 04.02.2012.

5. Änderung

 Am 19.06.2012 beschloss die Gemeinde Grünheide/Mark die 5. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum.

 Die 5. Änderung des B-Plans 01 Sportzentrum Kienbaum wurde am 07.03.2013 durch die Gemeinde Grünheide/Mark als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte die Satzung am 27.07.2013.

2 **Rechtsgrundlagen** (Stand August 2026)

Der B-Plan wird entsprechend folgender Rechtsgrundlagen und Normen erarbeitet:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2026 (BGBl. I S. 226) m.W.v. 29.07.2026
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – **Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 87) m.W.v. 02.04.2026
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg** (BbgNatSchG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **Brandenburgisches Wassergesetz** (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **Waldgesetz** des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 Nr. 06 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
- Gesetz über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2026 (BGBl. I S. 183) m.W.v. 25.06.2026
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22)

3 Ausgangssituation zur 6. Änderung

3.1 Änderung 6.1

3.1.1 Beschreibung des Änderungsbereichs – Ist-Zustand

Die Lage des Gebiets der 6.1 Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ zeigt folgendes Bild:

(Quelle: Faunistische Untersuchungen, Natur+Text)



Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Geländes des Leistungszentrums unweit der Puschkinstraße (L 385).

Im Kern der Änderungsfläche befindet sich die alte Feuerwehr, welche ergänzt werden soll.

Anhand der folgenden Bilder, erfolgt eine zusammengefasste Bestandsbeschreibung:

Feuerwehrgebäude



Die Bilder entstammen alle den Faunistischen Untersuchungen von Natur + Text

Nebenstehendes altes Trafogebäude



Nördlich des alten Feuerwehrgebäudes



Nördlich und westlich des alten Feuerwehrgebäudes



Ruderale Grasflur
und Gehölzflächen nordöstlich des Feuerwehrgebäudes, Blick-richtung Osten



Ruderale Grasflur und Hecke östlich des Trafogebäudes, Blickrichtung Norden



3.1.2 Geplantes Vorhaben

Im Geltungsbereich der 6.1. Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ soll ein neues Feuerwehrgebäude entstehen.
Das Begehungsprotokoll der Feuerwehr-Unfallkasse vom 13.02.2026 weist verschiedene Mängel im Bereich der Fahrzeugstellplätze, der Umkleidebereiche sowie der Alarm- und Verkehrswege aus. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die festgestellten Defizite zu beheben und die betroffenen Bereiche an die geltenden Anforderungen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle neben dem bestehenden Feuerwehrgebäude vorgesehen. Hierdurch sollen insbesondere die Anforderungen an die Fahrzeugstellplätze sowie die betrieblichen Abläufe im Feuerwehrgebäude verbessert werden.

Dafür wird die bauliche Nutzung eines Teils des Teilbereich 5 von Sondergebiet Sport in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geändert und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01 "Sportzentrum Kienbaum" um den Bereich der bestehenden Feuerwehr erweitert.

3.2 Änderung 6.2

3.2.1 Beschreibung des Änderungsbereichs – Ist-Zustand

Die Lage der geplanten Leichtathletikhalle der 6.2 Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ zeigt folgendes Bild:

(Quelle: Faunistische Untersuchungen, Natur+Text)



Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Geländes des Leistungszentrums an der Kageler Straße.

Anhand der folgenden Bilder, erfolgt eine zusammengefasste Bestandsbeschreibung:

Sportplatz mit umlaufender Laufbahn und Rasenfläche



Die Bilder entstammen alle den Faunistischen Untersuchungen von Natur + Text

Gehölzreihe westlich des Sportplatzes



Ruderalflur nordwestlich des Sportplatzes, Blickrichtung Südosten



Ruderalflur und Gehölzreihe westlich des Sportplatzes, Blickrichtung Süden



Gehölzreihe westlich des Sportplatzes, Blickrichtung Süden



Schmaler Saum zur Hecke südlich des Sportplatzes, Blickrichtung Osten



Übergang Hecke zur Kageler Straße südlich des Sportplatzes, Blickrichtung Osten



3.2.2 Geplantes Vorhaben

Im Geltungsbereich der 6.2. Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ soll folgende Änderung entstehen:

Änderung "Geplante Leichtathletikhalle Tb 6 -

Änderung der Festlegung der zulässigen Höhe durch Streichung der Traufhöhe "TH 3m" und Festsetzung der Firsthöhe "FH 15m" für die Errichtung einer Leichtathletikhalle.

3.3 Änderung 6.3

3.3.1. Beschreibung des Änderungsbereichs

Die Lage des Gebiets der 6.3 Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ zeigt folgendes Bild:



3.3.2 Geplantes Vorhaben

Im Geltungsbereich der 6.3. Änderung des B-Plans „Sportzentrum Kienbaum“ soll folgende Änderung entstehen:

Änderung der Baugrenze im Teilbereich 1 und Anpassung der Abgrenzung zwischen Teilbereich 1 und 2 für die Errichtung eines Unterbringungsgebäude.

4 Planungsbedingungen der 6. Änderung

4.1 Geltungsbereich der 6. Änderung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung (6.2.und 6.3) umfasst das Flurstück 146, in der Gemarkung Kienbaum, Flur 7.

Der Geltungsbereich der Änderungsfläche 6.1 umfasst das Flurstück 202, in der Gemarkung Kienbaum, Flur 7.

4.2 Raumordnung und Flächennutzungsplanung

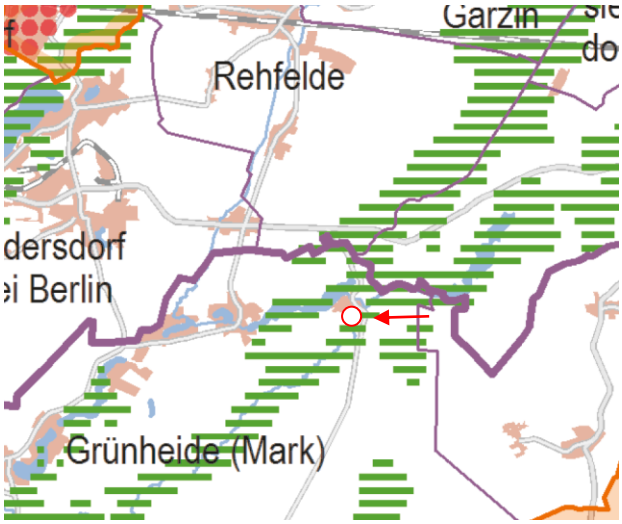
Regionalplan Oderland-Spree

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 21.06.2021 den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Satzung beschlossen. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 ist der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree in Kraft getreten. Darin wird der Ortsteil Grünheide (Mark) als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.
Der Ortsteil Kienbaum, in dem das Plangebiet liegt, ist nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Mit dem LEP HR vom 29.04.2019 in Kraft getreten und mit Wirkung vom 01.07.2019 wurde das LEPro 2007 konkretisiert und damit der Beitrag der Raumordnung zur Entwicklung des Gesamtraumes ergänzt. Gemäß Zielsetzung 1.1 befindet sich das Plangebiet im Berliner Umland (BU). In der Festlegungskarte zum LEP HR (siehe Abbildung) werden für das Plangebiet keine raumordnerischen
Festlegungen getroffen. Gemäß Festlegungskarte LEP HR befindet sich das Plangebiet außerhalb des festgelegten Freiraumverbundes mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen

Der LEP HR weist folgendes Bild auf:



Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

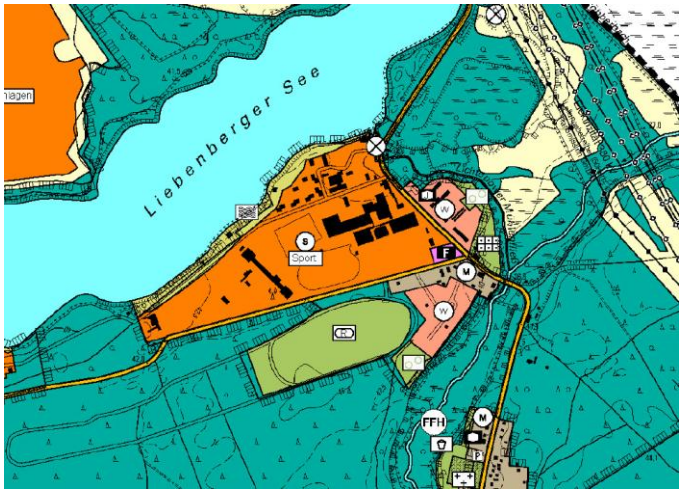
Für die ehemals eigenständige Gemeinde Kienbaum wurde ein FNP aufgestellt, der seit dem 22. März 2000 Rechtskraft besitzt.

Im rechtskräftigen FNP sind 2 Änderungsflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ dargestellt. Die Änderungsfläche 6.1. ist eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Im Moment wird der FNP der Gemeinde Grünheide geändert und ist bereits im Verfahren.

Weiterhin befindet sich der Landschaftsplan in Aufstellung.

FNP in Aufstellung



FNP alt (Jahr 2000)



Bewertung der Planungsabsicht

Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes steht den Zielen und Grundsätzen des LEP HR nicht entgegen.

5. Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung der 6. Änderung

Im rechtskräftigen FNP sind 2 Änderungsflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ dargestellt.

Änderung 6.1

Im Teilbereich 5 wird ein Teil der Fläche herausgelöst und die bauliche Nutzung von Sondergebiet Sport in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geändert. Zudem wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01 "Sportzentrum Kienbaum" um den Bereich der bestehenden Feuerwehr erweitert. Beide Flächen zusammen ergeben den neuen Teilbereich 10 mit der baulichen Nutzung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Änderung 6.2

Die bauliche Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport bleibt erhalten.

Änderung 6.3

Die bauliche Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport bleibt erhalten und wird um einen kleinen Teil der Verkehrsfläche ergänzt.

Anderweitige Nutzungen werden auf der Änderungsfläche nicht zugelassen. In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind bauliche Anlage für Feuerwehren zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung zur 6. Änderung

Für das Änderungsgebiet 6.1. „Feuerwehr“ wird eine Grundflächenzahl von 0,4 benannt. Des Weiteren wird für 6.1 festgelegt: Sondergebiet Feuerwehr, Satteldach, Firsthöhe 12 m sowie Dachneigung 10-20°.

Für das Änderungsgebiet 6.2 Sondergebiet „Sport“ wird die Firsthöhe auf 15 m festgesetzt und die Traufhöhe von 3 m gelöscht. Weiterhin gelten folgende Festlegungen: SO Sport, Satteldach- Pultdach oder Flachdach, Dachneigung 0-25° FD oder Pultdach, 30-45° Satteldach.

Für das Änderungsgebiet 6.3 Sondergebiet „Sport“ wird nichts neues festgesetzt. Folgende Festlegung gelten: SO Sport, GRZ 0,5, Satteldach-Walmdach- Krüppelwalmdach, Dachneigung 30-45°, Geschossflächenzahl 0,5.

Höhe der baulichen Anlage gemäß § 18 BauNVO

Für das Änderungsbiet 6.2 wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 15 m über einem Höhenbezugspunkt festgesetzt.

Diese Festsetzung ermöglicht z.B.

- den Bau der Leichtathletikhalle mit einer lichten Raumhöhe von etwa 10 m,
- den Aufbau von technischen Anlagen auf dem Dach mit einer Höhe von etwa 3 m,
- die Installation weiterer baulicher Anlagen auf dem Dach, wie Antennen, Blitzableiter etc.

Die Festsetzung der maximalen Firsthöhe von 15 m korrespondiert mit der Höhe der umliegenden Hallen.

5.3 Bauweise

Änderung 6.1

Durch eine Baugrenze wird der überbaubare Teil der Teilfläche 10 begrenzt.

Änderung 6.2

Die Baugrenze bleibt unverändert.

Änderung 6.3

Die Baugrenze im Teilbereich 1 wird angepasst.

Weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder Baumassenzahl werden nicht getroffen, da dafür keine besonderen städtebaulichen Gründe bestehen.

Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen

Im rechtskräftigen B-Plan 2002 werden innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport“ Nutzungen unterschieden und das mit Teilbereichen dokumentiert.

Die vorliegende 6. Änderung des B-Plans umfasst Teile des Teilbereichs 1 und 6 sowie den hinzugekommenen neuen Geltungsbereich „Feuerwehr“ (jetzt Tb 10).

5.4 Verkehrsflächen

Die Darstellung von Verkehrsflächen ist in den Änderungsbereichen nicht notwendig, da sich dieser funktional in das bestehende Baumuster einfügen.

Die innere Verkehrserschließung der Änderungsbereiche sind Bestandteil des Sondergebiets und der Gemeinbedarfsfläche.

Für die im B-Plan 2002 im Geltungsbereich dargestellte Erschließungsstraße besteht keine besondere Begründung, die deren Festsetzung extra erfordert.

Der Verzicht auf die Festsetzung dieser Verkehrsfläche mindert die Funktionalität im Planbereich nicht. Es wird dem Grundsatz gefolgt, nur das im B-Plan zu regeln, wofür Handlungsbedarf besteht.

Aus der Nichtfestsetzung dieser Verkehrsfläche sind keine Nachteile für die Bewirtschaftung der Planbereiche zu erwarten, beispielsweise auch für den Katastrophenschutz, da das innere Straßen- und Wegenetz ohnehin überwiegend Bestandteil der verschiedenen Sondergebiete und auch für die neue Gemeinbedarfsfläche ist und die Zufahrt von der L 385 (Puschkinstraße) für Bauzwecke und den Katastrophenfall erhalten bleibt.

5.5 Ver- und Entsorgung, Niederschlags- und Löschwasser

Die medienseitige Versorgung – Einbindung in das **Trinkwasser**netz, das **Abwasser**netz, das Elektro- und Telekommunikationsnetz – ist in den Änderungsbereichen gegeben und erfolgt von den benachbarten Bauten aus. Der Gesamtkomplex des Bundesleistungszentrums Kienbaum sowie das Feuerwehrgelände sind trink- und schmutzwasserseitig an das Trinkwasser- und Schmutzwassernetz des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) angeschlossen.

Im Prozess der Ausführungsplanung wird die Art und Weise der **Niederschlagswasser**beseitigung geprüft und entschieden, entweder Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in einen vorhandenen, betriebseigenen Regenwasserkanal. Dabei werden Möglichkeiten der Versickerung auf den Grundstücken bevorzugt.

Die Löschwasserversorgung sowohl für das Sportzentrum Kienbaum als auch für die Feuerwehr Kienbaum ist über das öffentliche Hydrantennetz ausreichend gesichert. Hydranten befinden sich

in der Puschkinstraße direkt an der Einfriedung, auf dem Gelände selbst zwischen den Sporthallen sowie in der Kageler Straße direkt am Feuerwehrgebäude, an der Einmündung Straße "Am Löcknitztal" und im weiteren Verlauf der Kageler Straße mehrmals. Zusätzlich kann durch offene Wasserentnahmestellen auf dem Gelände des Sportzentrum Löschwasser aus dem Liebenberger See gefördert werden.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen der frühzeitigen Beteiligung

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmal pflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

EWE-Netz GmbH

Betroffenheit

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute".

Leitungspläne
Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft.

Auflagen
Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abschließende Informationen
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

GASCADE Gastransport GmbH

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

einzuholen sind.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

SG Landwirtschaft

Der vorliegende Geltungsbereich nimmt keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes gibt es aus unserer Sicht folgende Anmerkung: Bei der Planung von A+E-Maßnahmen ist § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Dieser besagt, dass „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch

- Trassenauskunft Kabel (TAK):
 https://trassenauskunftkabel.telekom.de
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH:
 www.infrest.de oder
- E-Mail: T-NL-Ost-PTI-32-Stellungnahme@te

über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Das Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Im Zuge der Entwurfserstellung sollten genaue Zahlen bzgl. der betroffenen Arten erhoben werden, um Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen richtig skalieren zu können. Gehölzfällungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de

➔ **Kompensationsmaßnahmen werden in den Bauantragsverfahren vorgeschlagen.**

6 Umweltbericht (gemäß § 2 a BauGB) zur 6. Änderung

6.1 Einleitung, Inhalt und Ziele des B-Plans

Im Jahr 2002 wurde der Bebauungsplan 01 „Sportzentrum Kienbaum“ rechtskräftig. Dieser B-Plan widerspiegelt die damaligen Entwicklungsabsichten des Sportzentrums.

Zwischenzeitlich wurden die Entwicklungsabsichten im Bundesleistungszentrum Kienbaum mehrfach konkretisiert.

6.2 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze mit Aussagen zu den Zielen des Umweltschutzes

Schutzgut	**Ziele des Umweltschutzes in folgenden Gesetzen**
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Lärm DIN 18005
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Brandenburger Wassergesetz Brandenburger Naturschutzgesetz
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft
Arten / Biotope	Bundesnaturschutzgesetz Brandenburger Naturschutzgesetz Baugesetzbuch Waldgesetz des Landes Brandenburg
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Brandenburger Naturschutzgesetz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz

In Fachplänen sind folgende Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet festgelegt:

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR, Dezember 2000) sind keine speziellen Anforderungen an den Änderungsbereich des B-Plans gestellt.

Im FNP/Landschaftsplan der Gemeinde ist der Bereich des B-Planes als Sonderbaufläche „Sport“ ausgewiesen.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

6.3.1 Menschen/Bevölkerung

Die zur Ortslage von Kienbaum gehörende Wohnbauflächen mit Blockbebauung (3 Geschosse) befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Puschkinstraße.

6.3.2 Schutzgebiete

Die Planänderung befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Westlich des bebauten Geländes des Sportzentrums sowie südlich der Kageler Straße grenzt das LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ an.

6.3.3 Biotope / Bestand

Das Gelände des Bundesleistungszentrums besteht aus verschiedenen Gebäudeteilen, Sportstätten, Parkplätzen sowie Grün- und Waldflächen.

6.3.4 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten; artenschutzrechtliche Verbote sind nicht abwägungsfähig:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot

 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot

 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG - Beschädigungsverbot

 Nr. 3: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

 Nr. 4: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ergebnisse der Begehung der Änderungsflächen 6.1. und 6.2.

Vorab wurde eine faunistische Untersuchung der Änderungsbereiche durchgeführt von der Firma Natur+Text vom 14.08.2026.

Siehe Anlage 1

6.3.5 Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind auf der Planfläche bzw. unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Der Liebenberger See liegt ca. 250 m in nördliche Richtung.

Grundwasser

Der Grundwasserstand korrespondiert mit dem Liebenberger See und liegt hier etwa 2 m unter Flur.

6.3.6 Klima/ Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Wirkungsbereich des Ostdeutschen Binnenklimas, das durch hohe Temperaturdifferenzen im Jahresgang und geringe Niederschläge charakterisiert ist. Die langjährliche Jahresmitteltemperatur beträgt 8,5 °C. Temperaturmittel unterhalb der Frostgrenze

treten nur in den Monaten Januar und Februar auf. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen im Durchschnitt bei 570 mm (Station Schöneiche).

Die vorherrschenden Windrichtungen sind Westsüdwest und West. Beeinträchtigungen der Luft durch Schadstoffe sind nicht bekannt.

6.3.7 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird rings um den Änderungsbereich von Sportanlagen (Rasen), Gebäuden und der Landesstraße geprägt. An der Landesstraße außerhalb des Geländes steht eine Ahornallee. Gegenüber befinden sich mehrere Wohnblocks.

Zum See hin und zur freien Landschaft bestehen keine Sichtbeziehungen.

6.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen

6.5.1 Mensch/Bevölkerung

Es ist zu prüfen, ob für die Menschen die Wohn- und Erholungsfunktion durch die Planänderung beeinträchtigt wird, ob Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden zu erwarten sind. Gefährdungen für die Gesundheit können insbesondere entstehen durch:

- Luftverunreinigungen und
- Lärm/Erschütterungen.

Die Bebauung infolge der Planänderung kann zu einer baubedingten Lärmentwicklung führen, die die Wohnnutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite zeitweise beeinträchtigen kann.

Dauerhafte Auswirkungen durch die Nutzung auf die Gesundheit des Menschen oder die Erholungseignung sind nicht feststellbar.

6.5.2 Schutzgebiete

Die 6. Änderung des B-Planes hat keine Auswirkungen auf das LSG.

6.6 Hinweise und Empfehlungen für die Änderungsflächen 6.1.und 6.2. - Übernahme des Textes von Natur+ Text

Durch die Umsetzung der Planung sind verschiedene Artengruppen betroffen, für die entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind.

Planungsrelevant sind dabei die streng geschützten und europarechtlich geschützten Arten und Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (hier Zauneidechse) sowie die besonders geschützte Kahlrückige Waldameise.

Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse ist in erster Linie durch einen möglichen Abriss von Gebäuden betroffen. Hier sollte im Vorfeld eine detaillierte Untersuchung der genutzten Strukturen und der Nutzungsumfang ermittelt werden. Hieraus lässt sich dann ein entsprechen-der Kompensations-

bedarf durch beispielsweise die Anbringung von Fledermausquartier-kästen an den neu zu errichtenden oder an bestehenden Gebäuden ermitteln.

Brutvögel

Der Umbau bzw. die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes würde zum (zeitweiligen) Verlust von Brutvogelniststätten des Haussperlings führen. Hier könnten entsprechende Nistkästen am Gebäude eingeplant oder an anderen umliegenden Gebäuden angebracht werden. Wichtig ist hierbei der Erhalt bzw. das Vorhandensein von Gebüschstrukturen in räumlicher Nähe zu den Kästen, da diese eine essentielle Habitatrequisite als Ruheplatz für die Art darstellen. Zur Ermittlung der Anzahl notwendiger Nistkästen wäre eine gezielte Erfassung der Brutvögel notwendig.

Durch die Errichtung der Leichtathletikhalle wird es zum Verlust von Gehölzstrukturen und Ruderalfluren kommen. Somit sind Brutplätze und Lebensräume von Vögeln betroffen. Im Rahmen einer Brutvogelerfassung um das UG wäre zu ermitteln, ob die Arten die verbleibenden und umliegenden Grünflächen weiterhin als Lebensraum nutzen können, oder ob mögliche Reviere bereits besetzt sind. Die umliegenden Grünflächen bieten potentiell geeignete Strukturen für eine Reviervertagerung im räumlichen Zusammenhang. Gleiches gilt für die Bereiche des Feuerwehrstützpunktes.

Zauneidechse

So die besiedelten Lebensraumflächen der Zauneidechse überbaut oder durch ein höheres Bauwerk beschattet werden, sind die Reptilien in geeignete Lebensräume umzusiedeln. Der Ausgleich an Lebensraum sollte sich im Verhältnis 1:1 an der Flächengröße des beeinträchtigen Lebensraums orientieren.

Ob die Bereiche südöstlich des Sportplatzes und östlich des Feuerwehrgebäudes besiedelt sind, sollte im Vorfeld durch eine gezielte Erfassung festgestellt werden.

Waldameise

So der Gehölzbestand westlich des Sportplatzes durch den Bau der Leichtathletikhalle beeinträchtigt wird, sind die beiden Waldameisennester in angrenzende ungestörte Waldflächen umzusiedeln. Die Umsiedlung hat durch sachkundige Personen vorzugsweise im Zeit-raum Ende März bis Ende Mai zu erfolgen. Die Hinweise der Deutschen Ameisenschutzwarten für Umsiedlungen sind dabei zu beachten.